Schlusswort

Autor(en): **Rohner, W.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **30 (1973)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-782025

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Stellung einnimmt. Das gleiche gilt für die Beschaffung von Land für den Wohnungsbau. Die bodenrechtlichen und bodenpolitischen einschlägigen Massnahmen zugunsten des Wohnungsbaus sind *zusätzlicher* Natur, was sich zwanglos aus der verschiedenen Zielsetzung der beiden Erlasse erklärt. Im grösseren Rahmen dagegen stehen die Gesetze zueinander im Verhältnis der Subsidiarität: das Raumplanungsgesetz geht aus den dargelegten Gründen hervor; die Wohnbauförderung schliesst und vervollständigt sozusagen «Marktlükken», die das RPG bewusst ausspart.
Subsidiär heisst, dass das Erschliessungskonzept primär raumplanerisch abzustützen, das heisst nach den Begriffen, Vorstellungen und Einrichtungen des Raumplanungsgesetzes vorzunehmen ist und dass sich die Erschliessung von Bauland in dieses Konzept einzufügen hat. Für die Beschaffung von Bauland gilt das gleiche. Die Sicherung von Land für Zwecke der Raumplanung, die der Bund nach Art. 54 RPG erleichtern kann, geht derjenigen für den Wohnungsbau insofern vor, als stets als erstes feststehen muss, dass das zu beschaffende Land überhaupt für die Besiedelung bestimmt ist.
Es liegt also im allgemeinen das Verhältnis eines generellen zu einem speziellen Gesetz auf den entsprechenden Gebieten vor, wobei die Regel gilt: lex generalis non derogat legi speciali. Das allgemeine Gesetz beeinträchtigt das spezielle nicht.
Auch wenn die beiden Gesetze gleichzeitig in Kraft treten sollten — was wenig wahrscheinlich ist — geht unter Vorbehalt des Art. 3 der *Inhalt* des Wohnbauförderungsgesetzes vor. Dieses Gesetz enthält für die Erschliessung von Land für den Wohnungsbau detailliertere Bestimmungen. Die Konkordanz ist im übrigen bis in alle Einzelheiten gewährleistet. So verlangt das WFG für die Erschliessungshilfe, dass die Erschliessungsanlagen den Richt- und Nutzungsplänen entsprechen müssen, die für das fragliche Gebiet gelten (Art. 14).
Die besonderen Massnahmen zur Verbilligung der Mietzinse setzen voraus, dass die Bauvorhaben den Anforderungen der Landes-, Regional- und Ortsplanung entsprechen und den in den betreffenden Regionen bestehenden Wohnbedürfnissen Rechnung tragen (Art. 36) usw.

Staatliche Infrastrukturpolitik und privatwirtschaftliche Investitionspolitik
Beide Verfassungsartikel visieren überaus weitreichende Ziele an. Sie nehmen auf Sachgebiete Einfluss, die bis anhin vom Staat fast unter ausschliesslich polizeilichen Gesichtspunkten betreut worden sind. Die Autonomie der Wirtschaft war durch die bisherige Baugesetzgebung und Wohnbauförderung nicht nur nicht in Frage gestellt, sondern auch nicht wesentlich in ihrer Entscheidungsfreiheit behindert worden. Daran soll sich zwar grundsätzlich nichts ändern, weil weiterhin die verfassungsmässigen Freiheitsrechte für die Gestaltung dieser Bereiche die massgebliche Grundlage abgeben. Doch ist nicht zu verkennen, dass die wirtschaftliche Betätigung unvergleichlich mehr als bis anhin durch staatliche Vorentscheide gesteuert wird. Die Erschliessungspolitik, die dafür bereitgestellten Mittel und der Rhythmus der Erschliessungen einerseits, der Umfang und die Art der staatlichen Wohnbauförderung anderseits werden zentrale Bereiche der privaten Wirtschaft — die gewerbliche und industrielle Investitionstätigkeit im allgemeinen und die Bauwirtschaft, die eine Schlüsselstellung einnimmt im besondern — nachdrücklich in ihren Dispositionen beeinflussen. Diese staatlichen Aktivitäten gehen weit über die reaktive oder Ordnungsplanung hinaus; sie gestalten die zukünftigen Verhältnisse und sind im Sinne der wissenschaftlichen Terminologie *konzeptionelle Planung* (vgl. Böckenförde, Planung zwischen Regierung und Parlament, Der Staat, S. 438, 1972). Da der Staat dazu allein kaum in der Lage sein wird und der demokratische Willensbildungsprozess ohnehin eine breite Basierung der Planung notwendig macht, ist — nach dem Prinzip Einvernehmlichkeit — die Wirtschaft, wie das die Entwürfe übrigens vorsehen, in die Planung einzubeziehen. Das wird um so nötiger sein, als, wie dargelegt, die öffentlichen Gewalten unterschiedlich in den beiden Sachgebieten engagiert sind. Zu den unternehmerischen Entscheiden treten die planerischen im Sinne der Richtplanung der Kantone und deren Durchführung durch Regionen und Gemeinden, im Wohnbausektor die zentrale Leitung durch den Bund, die allerdings weitgehend auf Anstösse aus der Wirtschaft — der Träger des allgemeinen und gemeinnützigen Wohnungsbaus — und der Kantone, Regionen und Gemeinden angewiesen ist. Für die Berggebiete tritt als weiteres planerisches und gestaltendes Element die Investitionshilfe in Erscheinung.
Es werden neue Organisationsformen gewählt und bereitgestellt werden müssen, sollen diese verschiedenartigen Gesetze mit ihren sich zum Teil überschneidenden Geltungsbereichen praktikabel werden. Der öffentlich-rechtliche Planungsverband, wie er bekannt ist, einerseits, und gemischtwirtschaftliche Unternehmen anderseits sind im überörtlichen Bereich bewährte Organisationstypen. Verwaltungsmässig sind Schwerpunkte zu bilden und Koordinationsorgane zu schaffen. Die Bereiche sind auch verwaltungsmässig — auf allen Stufen — zu integrieren. Dass sich hier neue Horizonte öffnen sei ebenso anerkannt, wie auch die Gefahr einer Kompetenzanhäufung beim Staat nicht verhehlt sei. Man wird beiden Gesichtspunkten nur mit Hilfe der Zusammenarbeit von Staat und Wirtschaft in sehr frühen Phasen gerecht werden können. Die Wirtschaft wird sich allerdings dazu bequemen müssen, auch ihre Strategie nicht mehr als reine Privatsache zu behandeln. Sie muss ihre Investitions- und Expansionspolitik mit der Raumplanung und der Infrastrukturpolitik der öffentlichen Hand abstimmen. Die unternehmerische Planung ist nicht mehr schlechthin dominant. Man kann vom Staat nicht verlangen, dass er Vollbeschäftigungs-, Stabilitäts- und Strukturpolitik betreibt und ihm dabei nicht auch behilflich sein oder ihn gar in seinem Bestreben durch Schaffung von Tatsachen behindern. Vom Umweltschutz her werden sich innert kurzem noch zwingendere Imperative Geltung verschaffen.

Schlusswort

Von Dr. W. Rohner, alt Ständerat

Ich darf allen Referenten für ihre ausgezeichneten Ausführungen — wohl auch in Ihrem Namen — herzlich danken. Vielleicht ist es Ihnen ergangen wie mir: Ob der Fülle des Gebotenen ist es nicht leicht, immer und in jedem Fall die Fragen unseres Kongressthemas: Wo kann man bauen? Wie kann man bauen? Wann kann man bauen?, zu beantworten. Planung ist ein Prozess, der sich den sozialen Veränderungen anzupassen und sie gleichzeitig wieder zu beeinflussen hat. Trotz des Postulats der Rechtssicherheit, das bei allem Wandel der Auffassungen nie vernachlässigt werden darf, wird es für den Bauinteressenten dann und wann kaum möglich sein, zum voraus eindeutig abzuklären, wo, wann und wie er bauen kann. In vielen Fällen wird aber die Antwort eindeutig ausfallen können. Jeder Bauherr wird daher gut daran tun, Projekte erst auszuarbeiten, nachdem er sich mit den zuständigen Behörden besprochen hat. Ich glaube, dass die heutige Veranstaltung über den Tag hinaus ihre Wirkung haben wird, wenn sie die Erkenntnis vertieft, dass zwischen der öffentlichen Hand und den Bauinteressenten rechtzeitig eine enge Zusammenarbeit gesucht wird. Das heisst aber für beide Teile, dass sie die öffentlichen und die privaten Interessen gegenseitig würdigen und nach Möglichkeit abzustimmen suchen. Der Entscheid, wo, wie und wann gebaut werden darf, ist im Rahmen des geltenden Rechts von den öffentlichen Behörden zu fällen. Sie werden aber, wie dies Artikel 3 des Entwurfs zum Raumplanungsgesetz vorschreibt, die öffentlichen und die privaten Interessen in bestmöglicher Weise zu wahren und gegeneinander abzuwägen haben.

Den Mitarbeitern des Zentralsekretariats, die für eine einwandfreie Organisation der heutigen Veranstaltung besorgt waren, gilt mein bester Dank.
Ihnen allen danke ich nochmals für Ihre Teilnahme und wünsche Ihnen eine gute Heimkehr. Ich erkläre damit unsere Tagung als geschlossen.